

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Dezember 1985	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 85	Neufassung des Hessischen Abgeordnetengesetzes GVBl. II 12-10	199

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Abgeordnetengesetzes*)

Vom 5. November 1985

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 20. Juni 1985 (GVBl. I S. 79) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 255) in der vom 1. Juni 1985 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 5. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II 12-10

**Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des
Hessischen Landtags
(Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG –)
in der Fassung vom 5. November 1985**

Übersicht

ERSTER TEIL	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag	§ 1
ZWEITER TEIL	Mitgliedschaft im Landtag und Beruf	§§ 2 bis 4
DRITTER TEIL	Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung	§§ 5 bis 25
Erster Abschnitt	Leistungen an Abgeordnete und Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag	§§ 5 bis 18
Zweiter Abschnitt	Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen	§§ 19 bis 20
Dritter Abschnitt	Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen	§ 21
Vierter Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften	§§ 22 bis 25
VIERTER TEIL	Angehörige des öffentlichen Dienstes, im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes	§§ 26 bis 34
Erster Abschnitt	Wahlvorbereitungsurlaub	§ 26
Zweiter Abschnitt	Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag und in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat	§ 26 a
Dritter Abschnitt	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	§§ 27 bis 34
FÜNFTER TEIL	Übergangsregelung, Inkrafttreten	§§ 35 bis 41

ERSTER TEIL

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag (Landtag) regeln sich nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes.

ZWEITER TEIL

Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

§ 2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Bewerbung um ein Mandat oder wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz be-

ginnt mit der Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort, für nicht gewählte Bewerber und Ersatzbewerber drei Monate nach dem Tag der Wahl.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber und einem Ersatzbewerber um einen Sitz im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Abs. 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung

der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) vorgenommen.

DRITTER TEIL

Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Erster Abschnitt

Leistungen an Abgeordnete und Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag

§ 5

Entschädigung

Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Diese beträgt im Jahre 1985 5 350 Deutsche Mark, im Jahre 1986 5 600 Deutsche Mark, im Jahre 1987 5 950 Deutsche Mark, im Jahre 1988 6 300 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an 6 600 Deutsche Mark.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.

(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,
2. Mehraufwendungen für Verpflegung am Sitzungsort und bei Inlandsreisen,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats,
4. Versicherungen gegen Schäden, die sich im Rahmen der Mandatsausübungen ereignen.

Die Kostenpauschale wird nach der Entfernung des Hauptwohnsitzes vom Sitz des Landtags gestaffelt und beträgt für die

Zone I (Wiesbaden)	3 500 DM
Zone II (bis 100 km)	4 000 DM
Zone III (über 100 km)	4 500 DM

(3) Ein Abgeordneter erhält für jede Übernachtung außerhalb seines Wohnsitzes, die aus Anlaß der parlamentarischen Tätigkeit erforderlich wird, ein Übernachtungsgeld in Höhe von 80 Deutsche Mark. Sind bei Übernachtungen außerhalb Hessens die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Satz 1, so werden neben diesem die nachgewiesenen Mehrkosten erstattet.

(4) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats nach Bestimmungen, die der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium erläßt. Die Amtsausstattung umfaßt auch die unentgeltliche Benutzung von Verkehrsmitteln nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(5) Vom Tage ihrer Wahl oder Benennung an erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung

1. der Präsident in Höhe von einer Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III),
2. die Vizepräsidenten in Höhe von einer halben Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III),
3. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von einer Kostenpauschale nach Abs. 2 (Zone III).

§ 7

Kürzung der Kostenpauschale

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Abgeordneter nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 70 Deutsche Mark von der Kostenpauschale einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf 120 Deutsche Mark, wenn ein Abgeordneter an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste des Ältestenrats, des Präsidiums oder eines Ausschusses, durch eine anderweitige Tätigkeit für den Landtag im Auftrag des Präsidenten oder für die Fraktion im Auftrag des Fraktionsvorsitzenden.

(2) Einem Abgeordneten, der an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 60 Deutsche Mark von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Dies gilt nicht, wenn ein Abzug nach Abs. 1 erfolgt.

(3) Einem Abgeordneten, der Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung erhält, wird die Kostenpauschale um 25 vom Hundert gekürzt.

§ 8

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistun-

gen nach § 6 Abs. 2, wenn der Landtag, abgesehen von dem nach Artikel 93 der Verfassung des Landes Hessen eingesetzten Ausschuß, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 9

Reisen

(1) Für Reisen im Auftrag des Landtags, eines seiner Ausschüsse oder einer seiner Fraktionen, die vom Präsidenten genehmigt worden sind, werden Fahrkosten und Wegstreckenschädigung für Strecken außerhalb Hessens in sinngemäßer Anwendung der Reisekostenregelung für die Landesbeamten erstattet.

(2) Auf Antrag können bei Reisen über 400 Kilometer Wegstrecke vom Sitz des Landtags die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und – an Stelle einer Übernachtung – von Schlafwagen erstattet werden. Die Höhe der Flugkosten ist der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird.

(3) Beruft der Präsident eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind einem teilnehmenden Abgeordneten die notwendigen Fahrkosten zu erstatten, sofern sich der Abgeordnete am Tag der Sitzung außerhalb des Landes aufhalten hätte.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für gewählte Bewerber im Sinne des § 38 LWG.

(5) Bei Gruppenreisen von Abgeordneten in Länder außerhalb Hessens und ins Ausland setzt der Präsident angemessene Reisekostenzuschüsse fest. In diesem Fall werden die Übernachtungsgelder nach § 6 Abs. 3 nicht gezahlt.

§ 10

Übergangsgeld

(1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag auf Antrag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 5 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gestellt werden.

(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei juristischen Personen und sonstigen

Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt. Angerechnet wird auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die der Berechtigte nach dem Gemeinsamen Statut des Europäischen Parlaments, dem des Bundes oder eines anderen Landes erhält.

(3) Der Beginn der Auszahlung kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf einen Termin bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Abs. 1 in einer Summe zu zahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt und erhält der ehemalige Abgeordnete später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Abs. 2 anzurechnen wäre. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Abs. 1. Wurde der ehemalige Abgeordnete in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.

(5) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Abs. 1 an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(6) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 6, § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landtagswahlgesetz).

§ 11

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag acht Jahre angehört hat. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 12

Höhe der Altersentschädigung

(1) Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von acht Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 5. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres beträgt die Altersentschädigung unabhängig von der über acht Jahre hinausgehenden Zugehörigkeit zum Landtag zwei Drittel der Entschädigung nach § 5. Auf die Altersentschädigung nach Satz 1 sind gesetzliche Renten- und Versorgungsansprüche anzurechnen; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist die Altersentschädigung nach Abs. 1 in Verbindung mit § 21 höher als nach Satz 1 und 2, so wird die höhere Entschädigung gewährt.

§ 13

Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 11. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Hessischen Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 12 Satz 1. § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14

Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 11 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 12. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 12 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Abs. 1, so erhält er Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 richtet.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

§ 14a

Überbrückungsbeihilfe

(1) Ein Abgeordneter, der nach dem Ausscheiden aus dem Landtag und nach Ablauf der Zahlung des Übergangsgeldes keine Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst hat und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorübergehend oder dauernd nicht vermittelbar ist, erhält für die Dauer der durch die Bundesanstalt für Arbeit nachgewiesenen Arbeitslosigkeit Überbrückungsbeihilfe in Höhe der Altersentschädigung nach § 12 Satz 1. Für Zeiten der Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosigkeit wird Überbrückungsbeihilfe in gleicher Höhe gewährt, längstens jedoch für 78 Wochen. Die Überbrückungsbeihilfe nach Satz 1 wird nur bis zu vier Jahren gewährt; sie endet in jedem Fall mit der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung, die der Abgeordnete neben der Überbrückungsbeihilfe erhält, werden auf diese angerechnet.

§ 15

Versorgungsabfindung

(1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 bis § 14 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 vom Hundert dieses Höchstbeitrages gezahlt.

(2) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag richtet sich nach § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

(3) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Abs. 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.

(4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Abs. 1 gewährt

wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Abs. 3 erfolgt ist.

§ 16

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 die Altersentschädigung nach § 12.

(3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 21 Abs. 4 anzurechnen.

§ 17

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten des Landtags erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten oder eines ehemaligen Abgeordneten des Landtags, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 erfüllt, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 12 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte eines Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt, erhält 60 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung nach § 12.

(4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach Abs. 1 bis 3.

§ 18

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und die für die jährlich zu gewährenden Sonderzuwendungen geltenden Vorschriften sinngemäß angewandt.

Zweiter Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

§ 19

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen ungekürzten Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

(2) Der Zuschuß wird auch gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuß auch gegenüber dem Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) An Stelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Abs. 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Sitz des Landtags, monatlich zu zahlen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete an Stelle der Leistungen nach Abs. 1 den Zuschuß nach Abs. 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(5) Festsetzungsstelle für Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.

§ 20

Unterstützungen

Der Präsident kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einem Abgeordneten einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Abgeordneten und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen* und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Dritter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 21

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbeitrag darf jedoch 30 vom Hundert des in Satz 1 genannten Einkommens nicht übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 5 zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5. Wird neben den Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung. Werden Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts neben der Entschädigung nach § 5 gewährt, so ruht die Entschädigung um den Betrag, um welchen nach Satz 1 die Versorgungsbezüge ruhen würden.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. Dem Einkommen nach Satz 1 sind Einkommen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, soweit sie 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 übersteigen,

neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Amtsverhältnis oder der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 5 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die der Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Entschädigung nach § 5 nicht gewährt.

(6) Bezieht ein ehemaliger Abgeordneter des Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder als Abgeordneter in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 17).

(7) Abs. 1 bis 4 ist nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden. Bei Anwendung von Abs. 1 bis 4 sind ein Unfallausgleich und Aufwandsentschädigungen außer Betracht zu lassen.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag erstmals zum 1. Januar 1980 und danach bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen nach diesem Gesetz, der einen konkreten Vorschlag zur Höhe der Entschädigung enthalten soll.

§ 23

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4 und § 19 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 5 und die Aufwandsentschädigung nach § 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Prä-

sident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren gewählte Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 und § 6 Abs. 5 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 6, § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landtagswahlgesetz). Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 15.

(5) Die Entschädigung nach § 5, die Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 5 und die Leistungen nach §§ 10, 11, 14, 17 und 19 Abs. 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die Leistungen nach §§ 5, 6 und 19 bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Abs. 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

(7) Die Leistungen nach §§ 10 bis 17 werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 24

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 5 sowie auf die Aufwandsentschädigung und Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 6 sind nicht übertragbar. Die Ansprüche nach §§ 5, 11 bis 17 sind nur bis zur Hälfte übertragbar.

§ 25

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß als im Satz 1 dieser Bestimmung genannte Verbände nur die öffentlich-rechtlich organisierten Verbände gelten.

VIERTER TEIL

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes

Erster Abschnitt

Wahlvorbereitungsurlaub

§ 26

Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber oder Ersatzbewerber für die Wahl zum Landtag, zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge.

Zweiter Abschnitt

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat

§ 26 a

Wahl in andere Parlamente bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Auf einen Beamten, der in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und dessen Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat vereinbar ist, findet das Abgeordnetenrecht des Parlaments Anwendung, in das der Beamte gewählt worden ist.

Dritter Abschnitt

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

§ 27

Unvereinbare Ämter

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann nicht Mitglied des Landtags sein.

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann auch nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

§ 28

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Landtag, das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes nach § 27

Satz 2 gewählten Beamten mit Dienstbezügen – mit Ausnahme der in § 33 aufgeführten Beamten – ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Das gilt auch für die Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Ausgenommen sind die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 1 bis 3 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Einem in den Landtag, das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen – wenn das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist – seine Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach Abs. 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

§ 29

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2 ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes einen Antrag nach Abs. 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 28 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Hat der Beamte bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so ist er auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Das gleiche gilt für Be-

amte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet und insgesamt mindestens sechzehn Jahre dem Landtag, dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes angehört haben. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Landtag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Abs. 1 Satz 3 binnen drei Monaten wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht innerhalb weiterer drei Monate, so ist er entlassen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.

§ 30

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2 um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Dies gilt auch für die Zeit, in der die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 29 Abs. 1 ruhen, bis zur Rückführung in das frühere Dienstverhältnis.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2 gilt unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn der Beamte nicht nach § 29 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach § 29 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist die Zeit der Mitgliedschaft

auf laufbahnrechtliche Zeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen. Im Laufbahnrecht festgelegte Höchstaltersgrenzen werden um die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes hinausgeschoben.

§ 31

Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§ 32

Beförderungsverbot

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes nach § 27 Satz 2, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

§ 33

Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit,
Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) Ein hauptamtlicher Wahlbeamter auf Zeit und ein Beamter, der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann, tritt mit dem Tag der Annahme der Wahl in den Ruhestand.

(3) § 29 gilt nicht für hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt auch für hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

§ 34

Richter, Angestellte und Arbeiter
des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 28 bis 30 und 32 gelten für Richter entsprechend.

(2) Die §§ 26 a bis 33 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag

oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

(3) Die §§ 26 a bis 33 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Hessen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(4) Leitender Angestellter im Sinne des Abs. 3 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

FÜNFTER TEIL

Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 35

Übergangsregelung für die
Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) in den Ruhestand getretene Beamte, der in den Landtag der neunten Wahlperiode oder in den Landtag einer späteren Wahlperiode gewählt wird, gilt mit dem Tag der Annahme des Mandats, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 28 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Ansprüche, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

(3) Die in § 33 Abs. 2 genannten Beamten, die auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) in den Ruhestand getreten sind und in den Landtag der neunten Wahlperiode oder in den Landtag einer späteren Wahlperiode gewählt werden, verbleiben auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand.

§ 36

Versorgung für Zeiten
vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein Abgeordneter, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz (AbgEG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Ein Abgeordneter, der dem Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht dem Abgeordneten die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(3) An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 2 werden auf Antrag die nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(4) An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 2 erhält ein Abgeordneter, der die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 11 AbgEG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 11 AbgEG; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft 5 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 gezahlt werden. Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene entsprechend.

(5) Der Antrag nach Abs. 3 und 4 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Landtag beim Präsidenten zu stellen. Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter vor Ablauf dieser Frist, können seine Hinterbliebenen (§ 17) innerhalb weiterer drei Monate diesen Antrag stellen.

(6) An Stelle des Übergangsgeldes nach § 10 erhält ein Abgeordneter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, auf Antrag Übergangsgeld nach § 10 AbgEG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

§ 37

Versorgungsabfindung

Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach § 15 angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem Abgeordneten die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinter-

bliebenenversorgung erstattet worden sind.

§ 38

Anrechnung
früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden nicht in die Anrechnung nach § 21 Abs. 3 und 4 einbezogen.

§ 39

Anrechnung von Zeiten
für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

§ 40

Unterstützungen
für ehemalige Abgeordnete

§ 20 gilt auch für ehemalige Abgeordnete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.

§ 41*)

Inkrafttreten, Weitergeltung
und Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Die §§ 11 bis 18 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Das Abgeordnetenentschädigungsgesetz gilt in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort für die Abgeordneten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und für die Abgeordneten, die von der Wahlmöglichkeit des § 36 Abs. 4 Gebrauch machen, mit der Maßgabe, daß zu den in § 15 Abs. 2 Abgeordnetenentschädigungsgesetz genannten versorgungsrechtlichen Vorschriften auch die Vorschriften über die jährlich zu gewährenden Sonderzuwendungen gehören.

Für Abgeordnete, die während der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind oder am Ende der achten Wahlperiode ausscheiden, wird die Frist in § 11 Abs. 1 und 2 AbgEG von acht auf sechs Jahre herabgesetzt, sofern sie nicht von der Möglichkeit des § 14 Abs. 2 AbgEG Gebrauch machen. Für Abgeordnete, die sich nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Hessischen Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 232) oder nach § 211 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), in Ruhestand befinden, gelten

*) Betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung

<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p>	<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>
<p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>	<p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300</p>

diese gesetzlichen Bestimmungen fort, sofern sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind. Im übrigen werden die in Satz 1 und 3 genannten Gesetze und § 211 Abs. 5 HBG aufgehoben.

(3) Das Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 248) tritt außer Kraft, soweit es die Rechtsstellung der Landtagsabgeordneten betrifft.

(4) § 22 Ziff. 4 Einkommensteuergesetz findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes gezahlt werden.

(5) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Präsidium Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.